



# **Kommissions-Verordnung**

**Gemischte Gemeinde Oberried**

01.08.2017



Der Gemeinderat Oberried erlässt

gestützt auf den Artikel 60 des Organisationsreglementes der Gemischten Gemeinde Oberried vom 14. September 1999, revidiert per 01.01.2012 und **01.08.2017** folgende Verordnung und er

beschliesst:

**Zweck** Art. 1 Diese Verordnung bestimmt die ständigen Kommissionen der Gemischten Gemeinde Oberried, legt ihre Aufgabe, ihre Kompetenzen und ihre Geschäftsordnung fest, weist sie einer Abteilung zu und ordnet ihre Zusammensetzung, soweit dies nicht in einem anderen Gemeindereglement- oder Verordnung erfolgt.

**Festlegung** Art. 2 Es werden Abteilungen geschaffen, denen folgende ständigen Kommissionen zugewiesen werden:

1. Abteilung Polizei, Wehrdienste und Zivilschutz  
Kommission für ausserordentliche Lagen

2. Erziehungs-, Fürsorge- und Vormundschaftsabteilung  
Erziehungskommission / **aufgehoben**

### **3. Die Burgerkommission**

**Mitglieder-Zahl** Art. 3 Folgende Kommission setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen:  
a) Erziehungskommission / **aufgehoben**  
b) Kommission für ausserordentliche Lagen  
**c) Burgerkommission**

**Protokoll-Führung** Art. 4 <sup>1</sup>In den Kommissionen erfolgt die Protokollführung in der Regel durch die leitende Angestellte oder den leitenden Angestellten der entsprechenden Abteilung.  
<sup>2</sup>In der Erziehungskommission erfolgt die Protokollführung in der Regel durch ein gewähltes Kommissionsmitglied / **aufgehoben**.  
<sup>3</sup>**In der Burgerkommission erfolgt die Protokollführung in der Regel durch ein gewähltes Kommissionsmitglied.**

Revidiert per 01.01.2012 / **01.08.2017**



---

<b>Wahl</b>	Art. 5	Der Gemeinderat ist Wahlbehörde
<b>Mitglieder von Amtes wegen</b>	Art. 6	Von Amtes wegen gehören an: - Der Gemeinderatsabteilungsvorsteher Erziehung präsidiert die Erziehungskommission als Mitglied von Amtes wegen. / aufgehoben  - Der Gemeinderatsabteilungsvorsteher Erziehung nimmt von Amtes Wegen Einsitz in der Schulkommission Brienz.  - Gesamtgemeinderat für die Kommission für ausserordentliche Lagen
<b>Finanzkompetenz</b>	Art. 7	Die Kommissionen können Aufträge und Arbeiten innerhalb bewilligter Budget- und Verpflichtungskredite von Fr. 3'000.— pro Einzelfall vergeben. Bis Fr. 1'000.— liegt die Kompetenz bei der oder dem leitenden Angestellten der zuständigen Abteilung.

## II. Aufgaben der Kommissionen

<b>Erziehungskommission</b>	Art. 8	Die Aufgaben werden in der Erziehungskommissions-Verordnung geregelt. Revidiert per 01.01.2012 / aufgehoben
<b>Kommission für ausserordentliche Lagen</b>	Art. 9	Übergeordnete Stelle: Gemeinderat. Die Aufgaben richten sich gemäss gesetzlicher Grundlage und Reglemente, Gesetz und Verordnung über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern sowie dem Gemeinde-reglement bzw. Verordnung für ausserordentlich Lagen.
<b>Bürgerkommission</b>	Art. 10	Die Bürgerkommission erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben selbständig. Bürgeraufgaben können auch Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.



**Bestimmungen**

Art. 11 <sup>1</sup>Die Unterschriftsberechtigung steht dem Präsidenten zusammen mit dem Sekretär der jeweiligen Kommission zu.

<sup>2</sup>Die Sitzungseinberufung, die Traktanden, die Ausstandspflicht, das Protokoll und weitere Bestimmungen gelten gemäss OGR Art. 54 ff sinngemäss auch für die Kommissionen

**Inkraft-Treten**

Art. 12 Diese Verordnung tritt nachdem sie der Gemeinderat am 25. Oktober 2011 genehmigte, auf den 01. Januar 2012 in Kraft. Vorhergehende Verordnungen werden mit dieser Inkraftsetzung ausser Kraft gesetzt.

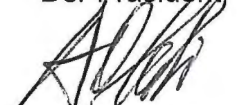
**Diese Teilrevision der Verordnung tritt nachdem sie der Gemeinderat am 03. Januar 2017 genehmigte, auf den 01. August 2017 in Kraft.**

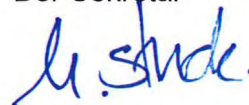
3854 Oberried, 25. Oktober 2011  
3854 Oberried, 23. Januar 2017 (Revision)

**GEMEINDERAT OBERRIED**

Der Präsident

Der Sekretär

  
Andreas Oberli

  
Ulrich Stucki

**Referendumsfrist**

Der Gemeindeschreiber hat diese Änderung der Verordnung gemäss Art. 10 und 51 Abs. 2 OGR am 03. November 2011 öffentlich publiziert. In dieser Ausgabe des amtlichen Anzeigers wurde auf die Möglichkeit des fakultativen Referendums hingewiesen.

Die Referendumsfrist ist am 05. Dezember 2011 unbenutzt abgelaufen.

**GEMEINDESCHREIBEREI  
OBERRIED**



Ulrich Stucki  
Gemeindeschreiber

3854 Oberried, 09. Dezember 2011



### Referendumsfrist Teilrevision

Der Gemeindegemeinderat hat diese Änderung der Verordnung gemäss Art. 10 und 51 Abs. 2 OGR am 02. Februar 2017 und 09. Februar 2017 öffentlich publiziert. In dieser Ausgabe des amtlichen Anzeigers wurde auf die Möglichkeit des fakultativen Referendums hingewiesen.

Die Referendumsfrist ist 06. März 2017 abgelaufen.

**GEMEINDESCHREIBEREI**  
**OBERRIED**



Ulrich Stucki  
Gemeindegemeinderat

3854 Oberried, 07. März 2017

